



06/2016

Teilzeitarbeit

Definition

Teilzeitbeschäftigt ist, wer weniger als die tarifliche bzw. im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit arbeitet – und zwar unabhängig davon, um wie viele Stunden pro Woche die Arbeitszeit reduziert ist. Beispiel: In Betrieben, in denen die 35-Stunden-Woche tariflich vereinbart ist, sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von 34 Stunden oder weniger Teilzeitbeschäftigte.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, spielt keine Rolle. Teilzeitarbeit kann

- eine klassische Halbtagesstelle sein;
- auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Woche verteilt werden;
- ungleich verteilt werden, d.h. auf eine längere Arbeitsphase in Vollzeit folgt eine längere Freistellungsphase (Sabbatical).

Teilzeitbeschäftigung in Zahlen

Seit Jahren steigt die Zahl der Teilzeitbeschäftigten kontinuierlich an. So wuchs die Zahl der Erwerbstätigen, die weniger als 35 Stunden pro Woche arbeiten, von 2004 bis 2013 um fast 2,4 Millionen Personen (Quelle: Drucksache Deutscher Bundestag 18/4266, März 2015).

Zwar ist die Zahl teilzeitbeschäftigter Männer auch gestiegen, dennoch ist Teilzeitbeschäftigung unverändert eine Frauendomäne. **Rund 45 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen arbeiten in Teilzeit, bei den Männern sind es gut neun Prozent.**

38 Prozent der Teilzeitbeschäftigten sind Minijobber
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2014 und IAB 2015).

Besonders häufig verkürzen Frauen mit Kindern ihre wöchentliche Arbeitszeit: **69 Prozent der berufstätigen Mütter arbeiten Teilzeit, aber nur fünf Prozent der Väter** (Quelle: Statistisches Bundesamt 2014).

Teilzeitarbeit - in welchem Alter?

Teilzeitquote der Frauen im Alter von ...



Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

Recht auf Teilzeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) können Beschäftigte eine Verringerung ihrer Arbeitszeit verlangen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Voraussetzung ist, dass

- der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat;
- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer länger als sechs Monate in dem Betrieb beschäftigt ist;
- der Antrag spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeit gestellt wird. Im Antrag ist anzugeben, welche neue Arbeitszeit gewünscht wird und ab wann diese gelten soll.



Teilzeitarbeit

Der Arbeitgeber kann den Teilzeitantrag nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit sprechen. Dies kann der Fall sein, wenn die kürzere Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt.

Gleichbehandlung

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf alle tariflichen und betrieblichen Leistungen – und zwar entsprechend dem Anteil ihrer individuellen Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines bzw. einer Vollzeitbeschäftigten. Auch bei Weiterbildungsmaßnahmen und Bewerbungen dürfen Teilzeitbeschäftigte nicht benachteiligt werden.

Teilzeit während der Elternzeit

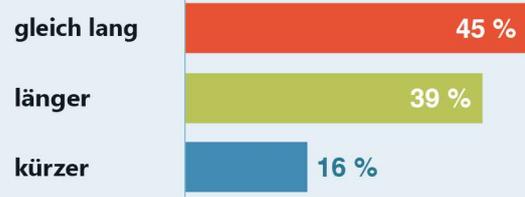
Während der Elternzeit kann eine Teilzeitbeschäftigung von höchstens 30 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit während der Elternzeit besteht nur, wenn die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden beträgt.

Kein Rückkehrrecht

Einen Rechtsanspruch, von einem Teilzeit- in einen Vollzeitvertrag zurückzukehren oder die bisherige Teilzeit aufzustocken, gibt es nicht. Für die meisten heißt das: Wer seine Arbeitszeit verkürzt, bleibt in Teilzeit. Und das bedeutet: auf Dauer ein geringeres Einkommen, oft geringere Karrierechancen und in der Folge eine geringere Rente. **Die IG Metall fordert daher vom Gesetzgeber, das Recht auf befristete Teilzeit und auf Rückkehr zur Vollzeit gesetzlich zu verankern.** Den Beschäftigten empfiehlt sie, einen Antrag auf befristete Teilzeit zu stellen. Nach Ablauf der Befristung gilt dann die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit wieder.

Arbeitszeitwünsche

So wünschen sich in Teilzeit arbeitende Frauen ihre Arbeitszeit:



Gefragt wurde nach einer Verkürzung oder Verlängerung ihrer Arbeitszeit um 1,6 Stunden oder mehr

Quelle: WSI GenderDatenPortal 2016, Datenerhebung 2012

Mitbestimmung des Betriebsrats

Betriebsräte können schon heute etwas gegen die „Teilzeitfalle“ unternehmen und in Betriebsvereinbarungen mit dem Arbeitgeber folgende Themen regeln:

- Teilzeitarbeitsplätze befristen und die Rückkehr in Vollzeit regeln;
- Aus- und Weiterbildung für Teilzeitbeschäftigte ausbauen;
- Führungspositionen auch für Teilzeitbeschäftigte öffnen.

Der Betriebsrat hat viele Möglichkeiten, die Bedingungen der Teilzeitarbeit zu gestalten. Im Rahmen der Personalplanung und der Beschäftigungssicherung kann er Vorschläge zur Ausgestaltung und Förderung von Teilzeitarbeit machen (§§ 92 und 92a BetrVG). Er kann verlangen, dass für Teilzeitarbeit geeignete Arbeitsplätze als Teilzeitstellen ausgeschrieben werden (§ 93 BetrVG in Verbindung mit § 7 TzBfG). Und auch bei der Verteilung und Lage der Arbeitszeit hat er ein Mitbestimmungsrecht (§ 87 BetrVG).